

N^o 41

Prot. n. 6 Req. fl. 193

B. Pt. 1/2 m. 6, 205

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Immigração

Immigração



Anno: 19 13

Data Faxina 9 de Março

Requerimento.

Interessado Gustavo Kochner

Assumpto pede restituição de passagens, do porto de Hamburg
ao de Santos.

97



Paulo O'Leary

3^o official

ao Dep^{te} Est. do Trabalho

1^ª DIRECTORIA DE TERRAS,
COLONISACÃO E IMMIGRACÃO

Secretaria da Agricultura
Direccão Geral

MAI 31 1913

Mausel Frank

Registrado
Secção de Expediente
No. 137
Mausel Frank pelo

Excmo. Sr. Secretario dos Negocios
da Agricultura
de São Paulo.

Gustav Kochner, tendo chegado
a Santos, procedente de Hamburgo,
pelo vapor "Cap Roca", no dia 20 de
Setembro de 1912 e tendo accedido os
favores da lei que autorisa a restituição
da importancia que despendeu com as
passagens de 3^ª classe para si e sua fa-
milia, vem requerer vos dignéis mandar
que lhe seja feita dita restituição. O
petitionario junta os documentos provando
que se acha com sua familia localisado
na Colonia Faxina, da Brazil Railway
Company, neste Estado, e todos os demais
exigidos pela lei.

Imposto de Sello de 200 Reis 1913



SECRETARIA DA AGRICULTURA
de S. Paulo
ABR 1 1913
GABINETE DO DIRECTOR GERAL

No. 2755



6 Reg. Coll. 1913

N^o 2713

Hamburg:
Südamerikanische
D.:G.



Hamburg-Amerika
Linie.

Verzeichnis

N^o 3/6

Fahrtkarte

(Beidseitig umseitig)

(nicht gültig für Auswanderer)

für

J. Gustav Kochner & Familie

im

Zwischendeck

Cap Roca

des Postdampfers

am 21. 8 1912 von Hamburg nach



Es sind bezahlt:

für	4	Erwachsene à M.	100	M.	400
"		Kinder von 6—12 Jahren (die Hälfte)	"		
"		" unter 6 "	(ein Viertel)	"	
"		Kind " 2 "	(eins frei)	"	
			zusammen M.		<u>400</u>

Hamburg, den 21. 8 1912

für Hamburg-Amerika Linie

Abteilung Personenerkehr
für Südamerika und Centralamerika

W. Müller

Die Reisenden haben sich am 21/8 1912 um 4 Uhr *nach* zur Einschiffung
an den Passagier-Wartehallen, Gr. Grasbrook, einzufinden.

Bedingungen.

Jede Fahrkarte ist nur für die darin genannten Personen und die angegebene Abfahrt gültig, also nicht übertragbar oder veräußerlich. Bei Rücktritt von der Reise vor Schluss der Konsulatsabfertigung (am umstehend angegebenen Abfahrtsstage vor 12 Uhr mittags) ist die Hälfte des Fahrgebühres verfallen; nach Abschluss der Konsulatspapiere gilt die Reise als angetreten und wird nichts mehr zurückgegeben. Es steht der Gesellschaft frei, nach ihrer Wahl den Einzahler oder den Reisenden als empfangsberechtigt für die Rückzahlung anzuerkennen oder auch solche Beträge bei dem Gericht zu hinterlegen.

Vollständige Beföstigung, mit Ausschluß von Wein, Bier, Spirituosen und dergl. Getränken ist im Fahrpreise einbegriffen; Matratze, Kissen, Decke, Eß-, Trink- und Waschgesehirn wird zur unentgeltlichen Benutzung am Bord geliefert.

Wenn während einer Quarantäne den Reisenden der Aufenthalt am Bord gestattet wird, so sind dafür per Tag und Person M. 2.— zu entrichten.

An Gepäck hat jeder vollzählende Reisende 100 Kilogramm frei, Kinder im Verhältnis des bezahlten Fahrpreises. Für Ueberfracht nach Süd-Amerika werden M. 20.—, nach Mabeira und Teneriffe, sowie nach europäischen Häfen M. 10.— per 100 Kilo erhoben. Ist die Ueberfracht nicht im voraus angemeldet, so wird für die Beförderung nicht gehaftet.

Kaufmannskästen, Gelder, Wertpapiere, Juwelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden, und erklärt sich die Gesellschaft für solche Artikel frei von jeglicher Verantwortlichkeit. Wertfachen können während der Reise versiegelt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch ohne Haftbarkeit der Gesellschaft. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und event. gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Nur Ordnung ihrer Gepäckangelegenheiten haben die Reisenden sich spätestens am Tage vor der Abfahrt nach dem Gepäcksager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen auf dem Großen Grasbrook, zu bemühen, wolebst sich auch das vorausgesandte Gepäck befindet. Gegen Verzeigung dieser Fahrkarte wird denselben dort der Gepäckschein ausgestellt und ist damit die Verladung gesichert. Reisende, welche keinen Gepäckschein erwirten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihr Gepäck nicht befördert wird. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung. Die Weitläufigkeiten und großen Kosten, welche durch Nachsendung des Gepäcks erwachsen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird.

Für Handgepäck und alle Gepäckstücke, über welche kein Gepäckschein gezeichnet ist, kann die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Versicherung ihres Gepäcks gegen Seegefahr haben die Reisenden selbst zu sorgen; Versicherungsscheine werden in dem Gepäcksager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen, gegen eine kleine Prämie ausgegeben; es entspricht den Interessen der Reisenden, von dieser Einrichtung ausgiebig Gebrauch zu machen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffsangestellten nicht berechtigt sind, von den Reisenden Aufträge zur Versorgung von Gepäck und anderen Angelegenheiten entgegenzunehmen, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten am Bord gehören. Bezügliche Vereinbarungen, welche gleichwohl zwischen den Reisenden und Stewards u. c. getroffen werden, gelten als private Abmachungen, durch welche sich die Gesellschaft nach keiner Richtung hin gebunden erachtet.

Wenn Reisende während der Fahrt erkranken und ihr Verbleiben am Bord mit Rücksicht auf die übrigen Reisenden nicht rätlich erscheint, so steht dem Kapitän das Recht zu, solche Reisende in irgend einem Anlaufhafen auf ihre Kosten zu landen.

Im übrigen wird auf die Ueberfahrts-Bedingungen für Südamerika verwiesen, welche für diese Fahrkarte allein maßgebend sind.

Beschwerden, Schadenersatzansprüche u. s. w. seitens des Reisenden sind alsbald nach Ankunft im überseeischen Landungshafen im Bureau der dort befindlichen Agentur der Gesellschaft anzubringen. Sollte hier eine Einigung nicht erzielt werden können, so ist der Schiedspruch des im Auslieferungshafen wohnenden deutschen Konsuls enggültig, dessen Entscheidung sich beide Teile unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte unterwerfen.

N^o 2639

Hamburg:
Südamerikanische
D.:G.



Hamburg-Amerika
Linie.

Verzeichnis
N^o 72

Fahrkarte

(Bedingungen auf Umseitig)

für *Frau Christine Meierich*

im

Zwischendeck

des Postdampfers "*Bay Roca*"
am *2/8* 19*12* von Hamburg nach *Santos.*



Es sind bezahlt:

für *1* Erwachsene à M. *85,-*
 " *1* Kinder von 6—12 Jahren (die Hälfte) "
 " " unter 6 " (ein Viertel) "
 " *1* Kind " 2 " (eins frei) "
 zusammen M. *85,-*

Hamburg, den *2/8* 19*12*

für Hamburg-Amerika Linie

Abteilung Personenverkehr
für Südamerika und Centralamerika.

R. Meyn

Die Reisenden haben sich am .../... 19... um ... Uhr zur Einschiffung
an den Passagier-Wartehallen, Gr. Grasbrook, zu befinden.



Bedingungen.

Jede Fahrkarte ist nur für die darin genannten Personen und die angegebene Abfahrt gültig, also nicht übertragbar oder veräußerlich. Bei Rücktritt von der Reise vor Schluss der Konsulatsabfertigung (am unstehend angegebenen Abfahrtsstage vor 12 Uhr mittags) ist die Hälfte des Fahrgeldes verfallen; nach Abschluss der Konsulatspapiere gilt die Reise als angetreten und wird nichts mehr zurückgegeben. Es steht der Gesellschaft frei, nach ihrer Wahl den Einzahler oder den Reisenden als empfangsberechtigt für die Rückzahlung anzuerkennen oder auch solche Beträge bei dem Gericht zu hinterlegen.

Vollständige Beköstigung, mit Ausschluß von Wein, Bier, Spirituosen und dergl. Getränken ist im Fahrpreis eingeschlossen; Getränke, Kaffee, Tee, Obst, Trink- und Waschgeld wird zur unentgeltlichen Benutzung am Bord geliefert.

Wenn während einer Quarantäne den Reisenden der Aufenthalt am Bord gestattet wird, so sind dafür per Tag und Person $M. 2$ — zu entrichten.

Am Gepäc hat jeder vollzahlende Reisende 100 Kilogramm frei, Kinder im Verhältnis des bezahlten Fahrpreises. Für Ueberfracht nach Süd-Amerika werden $M. 20$ —, nach Madaira und Teneriffe, sowie nach europäischen Häfen $M. 10$ — per 100 Kilo erhoben. Ist die Ueberfracht nicht im voraus angemeldet, so wird für die Beförderung nicht gehalten.

Kaufmannsgüter, Gelder, Wertpapiere, Juwelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäc befinden, und erklärt sich die Gesellschaft für solche Artikel frei von jeglicher Verantwortlichkeit. Wertfachen können während der Reise versiegelt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch ohne Haftbarkeit der Gesellschaft. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und event. gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Zur Ordnung ihrer Gepäcangelegenheiten haben die Reisenden sich spätestens am Tage vor der Abfahrt nach dem Gepäclager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen auf dem Großen Grasbrook, zu bemühen, woselbst sich auch das vorangefandte Gepäc befindet. Gegen Vorzeigung dieser Fahrkarte wird denselben dort der Gepäcschein ausgeliefert und ist damit die Verladung gesichert. Reisende, welche keinen Gepäcschein erwirten, haben es sich selbst zu verschreiben, wenn ihr Gepäc nicht befördert wird. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung. Die Verfallsigkeiten und großen Kosten, welche durch Nachsendung des Gepäcs erwachsen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird.

Für Handgepäc und alle Gepäcskiste, über welche kein Gepäcschein gezeichnet ist, kann die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Versicherung ihres Gepäcs gegen Seegfahr haben die Reisenden selbst zu sorgen; Versicherungsscheine werden in dem Gepäclager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen, gegen eine kleine Prämie ausgegeben; es entspricht den Interessen der Reisenden, von dieser Einrichtung ausgiebig Gebrauch zu machen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffsgestellten nicht berechtigt sind, von den Reisenden Aufträge zur Beforgung von Gepäc und anderen Angelegenheiten entgegenzunehmen, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten am Bord gehören. Bezügliche Vereinbarungen, welche gleichwohl zwischen den Reisenden und Stewards etc. getroffen werden, gelten als private Abmachungen, durch welche sich die Gesellschaft nach keiner Richtung hin gebunden erachtet.

Wenn Reisende während der Fahrt erkranken und ihr Verbleiben am Bord mit Rücksicht auf die übrigen Reisenden nicht rätlich erscheint, so steht dem Kapitän das Recht zu, solche Reisende in irgend einem Anlaufhafen auf ihre Kosten zu landen.

Im übrigen wird auf die Ueberfahrts-Bedingungen für Südamerika verwiesen, welche für diese Fahrkarte allein maßgebend sind.

Schadensersatzansprüche u. s. w. seitens des Reisenden sind alsbald nach Ankunft im überseeischen Landungshafen im Bureau der dort befindlichen Agentur der Gesellschaft anzubringen. Sollte hier eine Einigung nicht erzielt werden können, so ist der Schiedspruch des im Auslieferungshafen wohnenden deutscher Konsuls endgültig, dessen Entscheidung sich beide Teile unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte unterwerfen.

N^o 2715

Hamburg:
Südamerikanische
D.-G.



Hamburg-Amerika
Linie

Freigeäck ausgenutzt.

Verzeichnis

N^o 8

Fahrtkarte

(Bedingungen umseitig)

(nicht gültig für Auswanderer)

für

Jon Emanuel Kochmer
im

Zwischendeck

des Postdampfers „

Cap Rocca

am

21.8

19

12

von Hamburg nach

Santos

RECEIVED
ANTONIO MANTES
SET 20 1912
97

Es sind bezahlt:

für	<i>1</i>	Erwachsene à M.	M.	<i>100</i>
"		Kinder von 6—12 Jahren (die Hälfte)	"		
"		" unter 6 "	(ein Viertel)	"	
"		Kind " 2 "	(eins frei)	"	
			zusammen M.		<i>100</i>

Hamburg, den

21/8 19 *12*

für Hamburg-Amerika Linie

Abteilung Personenverkehr
für Südamerika und Zentralamerika

Hemlein

Die Reisenden haben sich am *21/8* 19*12* um *4* Uhr *nach* zur Einschiffung
an den Passagier-Wartehallen, Gr. Grasbrook, einzufinden.



Bedingungen.

Jede Fahrkarte ist nur für die darin genannten Personen und die angegebene Abfahrt gültig, also nicht übertragbar oder veräußerlich. Bei Rücktritt von der Reise vor Schluß der Konsultatsabfertigung (am umkehrend angegebenen Abfahrtstage vor 12 Uhr mittags) ist die Hälfte des Fahrgeldes verfallen; nach Abschluß der Konsultatspapiere gilt die Reise als angetreten und wird nichts mehr zurückgegeben. Es steht der Gesellschaft frei, nach ihrer Wahl den Einzahler oder den Reisenden als empfangsberechtigt für die Rückzahlung anzuerkennen oder auch solche Beträge bei dem Gericht zu hinterlegen.

Vollständige Beköstigung, mit Ausschluß von Wein, Bier, Spirituosen und dergl. Getränken ist im Fahrpreise eingeschlossen; Matrage, Kissen, Decke, Eß-, Trinf- und Waschgeschirr wird zur unentgeltlichen Benutzung am Bord geliefert.

Wenn während einer Quarantäne den Reisenden der Aufenthalt am Bord gestattet wird, so sind dafür der Tag und Person M. 2. — zu entrichten.

Am Gepäc hat jeder vollzahlende Reisende 100 Kilogramm frei, Kinder im Verhältnis des bezahlten Fahrpreises. Für Ueberfracht nach Süd-Amerika werden M. 20. —, nach Madaira und Teneriffe, sowie nach europäischen Häfen M. 10. — per 100 Kilo erhoben. Ist die Ueberfracht nicht im voraus angemeldet, so wird für die Beförderung nicht gehaftet.

Kaufmannsgüter, Gelder, Wertpapiere, Juwelen oder sonstige wertvolle oder zollpflichtige Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäc befinden, und erklärt sich die Gesellschaft für solche Artikel frei von jeglicher Verantwortlichkeit. Verpacken können während der Reise versiegelt und mit dem vollständigen, deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung übergeben werden, jedoch ohne Haftbarkeit der Gesellschaft. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens unterlagt. Zuwiderhandeln wird für allen Schaden haftbar gemacht und event. gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Zur Ordnung ihrer Gepädangelegenheiten haben die Reisenden sich spätestens am Tage vor der Abfahrt nach dem Gepädlager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen auf dem Großen Grasbrook, zu bemühen, woselbst sich auch das vorausgeschickte Gepäc befindet. Gegen Vorzeigung dieser Fahrkarte wird denselben dort der Gepäcschein ausgestellt und ist damit die Verladung gesichert. Reisende, welche keinen Gepäcschein erwirten, haben es sich selbst zu zuschreiben, wenn ihr Gepäc nicht befördert wird. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung. Die Weitläufigkeiten und großen Kosten, welche durch Nachsendung des Gepäcs erwachsen, lassen sich nur vermeiden, wenn genau nach diesen Vorschriften verfahren wird.

Für Handgepäc und alle Gepäcstücke, über welche kein Gepäcschein gezeichnet ist, kann die Gesellschaft nicht verantwortlich gemacht werden.

Für Versicherung ihres Gepäcs gegen Seegefahr haben die Reisenden selbst zu sorgen; Versicherungsscheine werden in dem Gepädlager der Hamburg-Amerika Linie, Passagier-Wartehallen, gegen eine kleine Prämie ausgegeben; es entspricht den Interessen der Reisenden, von dieser Einrichtung ausgiebig Gebrauch zu machen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Schiffsangestellten nicht berechtigt sind, von den Reisenden Aufträge zur Besorgung von Gepäc und anderen Angelegenheiten entgegenzunehmen, welche nicht zu ihren dienstlichen Obliegenheiten am Bord gehören. Bezügliche Vereinbarungen, welche gleichwohl zwischen den Reisenden und Stewards zc. getroffen werden, gelten als private Abmachungen, durch welche sich die Gesellschaft nach keiner Richtung hin gebunden erachtet.

Wenn Reisende während der Fahrt erkranken und ihr Verbleiben am Bord mit Rücksicht auf die übrigen Reisenden nicht rüthlich erscheint, so steht dem Kapitän das Recht zu, solche Reisende in irgend einem Anlaufhafen auf ihre Kosten zu landen.

Im übrigen wird auf die **Ueberfahrts-Bedingungen für Südamerika** verwiesen, welche für diese Fahrkarte allein maßgebend sind.

Beschwerden, Schadenerschansprüche u. s. w. seitens des Reisenden sind alsbald nach Ankunft im überseeischen Landungshafen im Bureau der dort befindlichen Agentur der Gesellschaft anzubringen. Sollte hier eine Einigung nicht erzielt werden können, so ist der Schiedspruch des im Auslieferungshafen wohnenden deutschen Konsuls endgültig, dessen Entscheidung sich beide Theile unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte unterwerfen.

BRAZIL RAILWAY COMPANY.

COLONIA FAXINA.

Faxina 10 Fevereiro 1913.

E. de F. Sorocabana.

São Paulo.

Caixa 46



Telephone 29

Telephones nas estações de Faxina, Itararé e Bury

Quando responder queira fazer menção de

referencia n.

Ao Sr. Dr. Secretário dos negócios
de Agricultura.

Declaro que o Sr. Gustavo Kottner
é colunio da Brazil Railway.

Colonia Faxina, ocupando o lote
n.º 19. (contracto n.º 9)

No mais sou com esti-
ma e consideração de V.ª Sr.
Ago 1913

John W. L. Smith



Faxina 10 Fevereiro 1913.

Attesto sobra fe de meu cargo que o Sr. Gustav
Kochner reside em terrenos da Colonia Brazil Railway
Compania em Faxina, sobra lote n.º 19. por saber de
Simca propria por este que assino.

Faxina 10 de Fevereiro de 1913

João Luis Costa, 3.º Juiz de Paz em exercicio.



BRAZIL RAILWAY COMPANY.
LAND TOWNSITE & COLONIZATION DEPARTMENT.

F. E. COLE,
Commissioner.

Caixa do Correio 565,

SÃO PAULO, 18 Januar 1913
BRAZIL.

TELEGRAPHIC ADDRESS
"COLETERRAS"-SÃO PAULO,
CODE-"WESTERN UNION"

OFFICE
11A Rua Conselheiro Christiniano

When replying please refer
to N.º Con. 9. Soroca.

Herrn Gustav Kochner

Faxina.

Sehr geherter Herr,

Ihren Brief von 12 en Januar habe ich gut empfangen und unter diesen Umständen teile ich Ihnen mit dass ich bis 15 en April warten werde damit Sie zu dieser Zeit Ihre Anzahlungen effectuieren können, sowohl die diejenige die zu bezahlen waren als die zu dieser Zeit zu bezahlen werden, wie es in ihren Contract steht.

Hochachtungsvoll

Adel Contury
Commissar

Secretaria da Agricultura

Em de de 191.....

As Departamento Estadual
de Trabalhos para as fôrmas.
9-4-13

W. M. M. M.
Director

N. 295

Gustav Krochner, expen-
taneo, allemão, cigarreiro, de 59 annes, sua mulher, Wilhel-
mina, de 49, seus filhos, Cristina, de 24, Lucia, de 20, Ema-
nuel, de 18, Ella, de 16 annes, procedentes do porto de Ham-
burge, vieram pelo vapor " Cap. Reca," entraram, na Hospeda-
ria de Immigrantes, deste Departamento, a 20 de Setembro de
1912 e sahiram para a Capital. Os attestados de Juiz de Paz
e do representante da Brasil Railway Company não estão com as
firmas reconhecidas; o requerente não se contractou per in-
termedio da Agencia Official de Collocação e não é agricultor,
como exige o art. 101, de Decreto n. 1.458, de 10 de Abril de
1907.

Newsas condições, parece-
me, salve melher juize, que, dispensadas as formalidades, que
faltam, no presente requerimento, poderá elle ser **INDEFERIDO**.
Departamento Estadual de Trabalho, S. Paulo, 26 de Abril de
1913.

Mir. Cury
Director.

DIRECTORIA DE TRABAHO DO ESTADO DE SÃO PAULO
28-4-1913

Judicio de vista do requerimento
30/4/1913

Mir. Cury
Contractado - 8-5-1913